# Vertraulichkeitsverpflichtung – Musterschreiben

*Bitte beachten Sie, dass es sich bei den hier veröffentlichten Mustertexten lediglich um allgemeine und beispielhafte Formulierungen handelt, die auf den jeweiligen Einzelfall noch individuell anzupassen sind. Wir können keine Haftung dafür übernehmen, dass der jeweilige Mustertext für den jeweils individuellen Sachverhalt uneingeschränkt verwendbar ist. Die unkritische Übernahme der Formulierungen erfolgt auf eigenes Risiko und ersetzt keineswegs die individuelle rechtliche Beratung.*

Im Zusammenhang mit der Erfüllung Ihrer betrieblichen Aufgaben erheben, verarbeiten und nutzen Sie personenbezogene Daten im Sinne der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Diese DSGVO verlangt, dass personenbezogene Daten so verarbeitet werden, dass die Rechte der durch die Verarbeitung betroffenen Personen auf Vertraulichkeit und Integrität ihrer Daten gewährleistet werden. Nach diesen Vorschriften ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt oder unrechtmäßig zu verarbeiten oder absichtlich oder unabsichtlich die Sicherheit der Verarbeitung in einer Weise zu verletzen, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, zu unbefugter Offenlegung oder unbefugtem Zugang führt. Sie werden deshalb wie folgt auf die Wahrung der Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten verpflichtet:

**1. Verpflichtung auf die Wahrung der Vertraulichkeit**

Sie werden hiermit nach den Vorschriften der Europäischen Datenschutzgrundverordnung auf die Wahrung der Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten verpflichtet. Aufgrund dieser Verpflichtung dürfen Sie sich über personenbezogene Daten über Beschäftigte, Kunden, Vertragspartner und sonstige Personen nur insoweit Kenntnis verschaffen, als dies im Rahmen Ihres Beschäftigungsverhältnisses und zur Erfüllung Ihrer betrieblichen Aufgaben erforderlich ist. Diese personenbezogenen Daten müssen Sie vertraulich behandeln und dürfen Sie nur zur Erfüllung Ihrer betrieblichen Aufgaben verwenden. Es ist Ihnen untersagt, personenbezogene Daten, die Ihnen aufgrund Ihrer betrieblichen Tätigkeit bekannt werden, anderen Personen oder Stellen zugänglich zu machen oder auf sonstige Weise zu nutzen. Dies gilt sowohl für die innerbetriebliche Tätigkeit wie auch außerhalb (z. B. bei Kunden und Interessenten) des Unternehmens und auch im privaten Bereich. Auch innerhalb des Unternehmens dürfen Sie diese personenbezogenen Daten Kolleginnen und Kollegen nur insoweit offenbaren, als dies zur Erfüllung der betrieblichen Aufgaben erforderlich ist.

Sonstige gesetzliche, tarif- und arbeitsvertragliche Geheimhaltungsverpflichtungen bleiben von dieser Verpflichtung unberührt. Ein Verstoß gegen diese Vertraulichkeits- und Datenschutzvorschriften stellt einen Verstoß gegen arbeitsvertragliche Pflichten dar, der entsprechend geahndet werden kann.

Verstöße gegen die Datenschutzvorschriften können ggf. mit Geldbuße, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Entsteht der betroffenen Person durch die unzulässige Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ein materieller oder immaterieller Schaden, kann ein Schadenersatzanspruch entstehen.

*Anmerkung:*

*Falls Beschäftigte auch Daten zur Kenntnis erhalten, die dem Fernmeldegeheimnis unterliegen, kann zusätzlich wie folgt verpflichtet werden.*

**2. Verpflichtung auf das Fernmeldegeheimnis**

Bei der Ausübung Ihrer Tätigkeit können Sie auch von Daten Kenntnis erhalten, die unter den Schutz des Fernmeldegeheimnisses im Sinne von § 88 Telekommunikationsgesetz fallen. Unter den Schutz des Fernmeldegeheimnisses fallen die Inhalte der elektronischen Kommunikation und die näheren Umstände eines Kommunikationsvorgangs. Dazu gehören auch die zugehörigen Verkehrsdaten wie Datum und Uhrzeit des Kommunikationsvorgangs (z. B. Telefonat, E-Mail oder SMS) sowie die Kontaktdaten der beteiligten Stellen oder Personen wie z. B. die Telefonnummer oder die E-Mail-Adresse. Das Fernmeldegeheimnis bedeutet für Sie, dass es Ihnen untersagt ist, sich oder anderen über das für die Erledigung Ihrer betrieblichen Aufgaben hinaus erforderliche Maß Kenntnis vom Inhalt oder den näheren Umständen von Kommunikationsvorgängen zu verschaffen. Sie dürfen derartige Kenntnisse nicht an Dritte und auch innerhalb des Unternehmens an Kolleginnen und Kollegen nur insoweit weitergeben, als dies zur Ausführung der betrieblichen Aufgaben erforderlich ist.

Eine Verwendung dieser Kenntnisse für andere Zwecke, insbesondere die Weitergabe an andere, ist nur zulässig, soweit eine innerbetriebliche Regelung zum Umgang mit elektronischen Medien und zum Umgang mit personenbezogenen Daten dies vorsehen oder zulassen und sich dabei ausdrücklich auf Telekommunikationsvorgänge beziehen.

Aufgrund von § 88 TKGwerden Sie hiermit zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses verpflichtet.

*Anmerkung:*

*Falls Beschäftigte auch Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zur Kenntnis erhalten, kann zusätzlich wie folgt verpflichtet werden.*

**3. Verpflichtung auf die Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen**

Angelegenheiten des Unternehmens sowie von Geschäftspartnern und Drittunternehmen, die beispielsweise Einzelheiten der Organisation und ihrer Einrichtung betreffen, sowie über Geschäftsvorgänge und Zahlen des internen

Das gesamte, frei veränderbare Dokument erhalten Sie
im Online-Fachportal **zum Sofort-Download**.
Füllen Sie dazu jetzt das Formular auf der Webseite
aus ([am Seitenende](https://fachportal-datenschutzbeauftragter.de/testen.php#testen)).

Bereits in der kostenlosen 4-Wochen-Testphase
können Sie es **vollständig einsehen**
und prüfen.

Um es uneingeschränkt zu nutzen,
**wechseln** Sie **einfach** in einen
kostenpflichtigen Account.
[Hier Test-Zugang einrichten](https://fachportal-datenschutzbeauftragter.de/testen.php#testen)